

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Eine Leistungskontrolle wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dies vor Prüfungsbeginn dem Fachvertreter mitzuteilen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird, in der Regel bis spätestens drei Tage nach der Prüfung, nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 6. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Wahlordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Februar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Wahlordnung vom 29.11.1994 (Amtsblatt TKM/TWFK 1995, S. 602), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Wahlordnung vom 21.02.2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2007, S. 1); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 05. Februar beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 08. Februar genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter „3. Beirat für Gleichstellungsfragen“ wird das Komma gestrichen und die Worte „sowie für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat.“ angefügt.
- b) Die Nr. 4 wird gestrichen.

2. In § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Kandidieren in einer in Wahlbereiche aufgeteilten Fakultät weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze in den Gruppen der Studierenden, akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in diesen Gruppen einem anderen Wahlbereich zugeordnet, sofern in diesem Bewerber, die aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten haben, noch zur Verfügung stehen. Bleibt ein Sitz unbesetzt, wird dieser Sitz dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Stimmen abgegeben wurden. Sind weitere Sitze unbesetzt, werden diese den noch verbleibenden Wahlbereichen in der Reihenfolge der Stimmenzahl entsprechend Satz 2 zugeordnet. In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.“

3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Bereich“ jeweils durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. durch den Wahlvorstand auf Antrag des Wahlleiters aufgrund nachträglicher Erkenntnisse zur Richtigkeit des Wahlverzeichnisses;“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

5. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 3 gestrichen und die bisherige Nummer 4 wird zur Nummer 3.

6. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Konzil“ durch das Wort „Senat“ ersetzt sowie hinter den Worten „bei Wahlen des Mitglieds des Verwaltungsrates können der Rektor“ die Worte „, der Klinikumsvorstand“ eingefügt.

7. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird nach „§ 7 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

8. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ und das Wort „Professorenmehrheit“ durch das Wort „Hochschullehrermehrheit“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltende Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt bekannt zu machen.

Jena, den 8. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena